



Wassertarifordnung

vom 01.01.1984 i.d.F.v. 01.01.2012



§ 1

Diese Tarifordnung bestimmt auf der Grundlage der „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungssystem der Elektrizitätswerk Wels Aktiengesellschaft“ in der jeweils geltenden Fassung (folgend Allgemeine Bedingungen genannt) für die gemeindeeigene, gemeinnützige und öffentliche Wasserversorgungsanlage im Stadtgebiet von Wels die Bemessung und die Höhe des Anschlusspreises, des Wasserzinses und der Messgebühr gemäß §§ 18, 27 und 36 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 2 – Anschlusspreis

Der Anschlusspreis setzt sich aus dem Anschlussbeitrag und den Herstellungskosten der Anschlussleitung zusammen.

§ 3

- (1) Die Höhe des Anschlussbeitrages ergibt sich aus der Summe des Längenbeitrages und des Flächenbeitrages. Der Längenbeitrag in Euro ist das Produkt aus anrechenbarer Frontlänge, pro angefangenem Laufmeter, mal € 37,52; der Flächenbeitrag in Euro ist das Produkt aus Gesamtgeschossfläche, aufgerundet auf volle Quadratmeter, mal € 7,48. Der Mindestanschlussbeitrag beträgt € 1.982,00.
- (2) Die anrechenbare Frontlänge ist die Seitenlänge eines mit der angeschlossenen Liegenschaft bzw. deren Vergrößerung flächengleichen Quadrates, sohin die Quadratwurzel der Liegenschaftsfläche. Als angeschlossene Liegenschaft gelten die in wirtschaftlicher Einheit unmittelbar oder mittelbar erschlossenen Grundstücksflächen jeder Art.
- (3) Die Gesamtgeschossfläche wird ermittelt durch Addition der einzelnen Geschossflächen aller auf dem Grundstück bewohn- und benutzbaren Objekte, sofern diese Objekte an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Balkone bleiben bei der Ermittlung der Gesamtgeschossfläche außer Betracht, soweit sie vor die unmittelbar anliegenden Wandflächen vorspringen. Terrassen gelten als Geschossfläche, sofern sie innerhalb des nach oben und unten projizierten Wohn- und Geschäftsbereiches der Geschosse liegen.

§ 4

- (1) Bei der Bemessung des Flächenbeitrages wird für das Kellergeschoss und im Dachgeschoss für die nicht bewohnbar gestalteten, begehbaren Dachräume, das sind Dachräume, deren Firsthöhe, von der Deckenoberkante gemessen, mindestens 1,80 m beträgt, die Hälfte berechnet. Galerien und Halbgeschosse werden, sofern es sich um feste Einbauten handelt, mit ihrer Grundrissfläche angerechnet. Galerien sind Zwischengeschosse in einzelnen Räumen, die nicht über die gesamte Grundrissfläche dieser Räume reichen.
- (2) Bei der Bemessung des Flächenbeitrages für Einfamilien- und Kleinwohnhäuser, das sind überwiegend Wohnzwecken dienende Gebäude bis zu einer Gesamtnutzfläche von 150 m², werden unbewohnbare Flächen, sofern deren Summe 50 m² nicht übersteigt, nicht berücksichtigt.

- (3) Der Flächenbeitrag für Werkshallen und Lagerhallen (nicht für Ausstellungs-, Verkaufs-, Verwaltungs-, Versammlungsräume und dergleichen) deren Geschossfläche 300 m² übersteigt, ermäßigt sich um 30 bzw. 40 Prozent, wenn die begünstigte Geschossfläche mindestens 60 bzw. 70 bzw. 80 Prozent der angeschlossenen Gesamtgeschossfläche beträgt; diese Ermäßigungssätze verringern sich um 15 Prozentpunkte, wenn der Abnehmer eine eigene Nutzwasseranlage weiter betreibt.

§ 5

Ist der Anschlussbeitrag schon vorgeschrieben worden und wird ein bereits angeschlossenes Grundstück durch Flächen bisher nicht angeschlossener Grundstücke vergrößert, der Umfang bestehender Gebäude durch An- oder Aufbauten verändert oder werden neue Baulichkeiten auf bereits angeschlossenen Grundstücken erstellt oder Wasseranschlüsse in begünstigten Geschossflächen installiert, so ist hiefür der zusätzliche Längenbeitrag und Flächenbeitrag nach dieser Tarifordnung zu zahlen, sofern ein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss besteht. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Eine Rückzahlung entrichteter Anschlussbeiträge in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

§ 6

Wird ein Grundstück unter den Voraussetzungen des § 18 (2) der Allgemeinen Bedingungen ehestmöglich angeschlossen und der Hausbrunnen aufgelassen oder dauernd stillgelegt, so wird der Anschlussbeitrag, je nach Alter eines vorhandenen Brunnenschachtes um folgende Prozentsätze ermäßigt: bis 5 Jahre 30%, 5 – 10 Jahre 20%; diese Sätze betragen die Hälfte, wenn der Hausbrunnen nicht stillgelegt wird.

§ 7

Die Herstellungskosten der Anschlussleitung werden als Teil des Anschlusspreises gemäß § 18 der Allgemeinen Bedingungen verrechnet.

§ 8 – Wasserzins

Der Wasserzins beträgt, gemäß § 35 der Allgemeinen Bedingungen, € 1,482 brutto pro angefangenem Kubikmeter bezogenen Wassers.

§ 9 – Messgebühr

Die Messgebühr beträgt pro Anschlussleitung bzw. pro Wasserzähler des Grundstückes und Monat € 2,089; bei Wasserzählern für mehr als 7 m³/h Durchfluss und Zählerkombinationen monatlich 1,25 Prozent des Wiederbeschaffungswertes der verwendeten Geräte.

§ 10 – Fälligkeit

- (1) Wasserzins und Messgebühr sind nach Vorschreibung gemäß den Allgemeinen Bedingungen binnen acht Tagen zur Zahlung fällig, der Anschlusspreis binnen vier Wochen.
- (2) In allen Preisansätzen dieser Tarifordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zehn Prozent des Nettoentgeltes enthalten.